

Volksinitiative Schule in Freiheit



Fragen und Antworten

in Ergänzung zur Anhörung vom 10. März 2011 im Ausschuss für
Bildung, Jugend und Familie des Berliner Abgeordnetenhauses

(Stand 2. April 2011)

Inhalt

Vorbemerkung: Das Beispiel Schweden	3
Einheitlichkeit und Anschlussfähigkeit	4
Ist nicht die Einheitlichkeit von Schulabschlüssen unerlässlich?	4
Was passiert, wenn Schüler die Schule wechseln oder Familien in ein anderes Bundesland umziehen?	4
Wie sieht es aus mit der Zugangsberechtigung zu weiterführender Bildung?	4
Wie können sich Eltern bei der Auswahl der Schule informieren?	4
Freiheit und Autonomie staatlicher Schulen	5
"Schon jetzt gewähren die Rahmenlehrpläne große inhaltliche Spielräume".....	5
"Staatliche Schulen verfügen doch bereits über eine Budgethoheit"	5
Einbindung von Schulen in freier Trägerschaft	5
Würden sich die Schulen in freier Trägerschaft einordnen lassen bei der Versorgung der Öffentlichkeit mit Bildungsangeboten?.....	5
Segregation, Selektivität	6
Wenden sich die Schulen in freier Trägerschaft an Privilegierte?	6
Haben Schulen in freier Trägerschaft auch unabhängig vom Schulgeld eine selektive Wirkung?	6
Können wir davon ausgehen, dass alle Schüler von einem vielfältigen Schulangebot profitieren würden?	6
Werden staatliche Schulen durch eine gleichberechtigte Finanzierung benachteiligt?.....	6
Wartefrist	7
Die Wartefrist in Berlin.....	7
Wartefristen in anderen Bundesländern	7
Ist die Wartefrist ein sinnvolles Instrument der Überprüfung, ob ein Träger in der Lage ist, eine Schule zu betreiben?	8
Die Wartefrist ist ein Sparmodell und behindert Innovation!	8
Kosten einer Umstellung	8
Was würde die Abschaffung der Wartefrist kosten?.....	8
Wieviel würde eine gleichberechtigte Vollkostenfinanzierung kurzfristig kosten?.....	8
Wie würden sich nach einer Umstellung auf eine gleichberechtigte Vollkostenfinanzierung die Kosten langfristig weiterentwickeln?	8

Vorbemerkung: Das Beispiel Schweden

In diesem Papier berufen wir uns manchmal auf Studien, die sich mit den Auswirkungen der Umstellung des schwedischen Schulsystems befassen. Deshalb stellen wir zu Beginn die Umstellung des schwedischen Schulsystems kurz dar.¹

1992 hat Schweden eine gleichberechtigte Finanzierung in Form eines Bildungsgutscheins eingeführt.² Seitdem dürfen Eltern die Schule ihrer Kinder frei wählen. Die Schüler dürfen auch Schulen außerhalb ihrer Wohngemeinde besuchen. Der Bildungsgutschein deckt inzwischen nahezu 100% der Kosten eines Schulplatzes an einer kommunalen Schule.³

Schulen, die Bildungsgutscheine erhalten, müssen alle Schüler unabhängig von ihren Fähigkeiten und sozialen Hintergründen akzeptieren. Sie dürfen kein Schulgeld erheben.

Den Eltern die Wahl einer geeigneten Schule zu überlassen, hat dazu geführt, dass die Anzahl der unabhängigen Schulen schnell gewachsen ist. Mehr als 10 % der Schüler besuchen inzwischen nichtstaatliche Schulen.

Die meisten nichtstaatlichen Schulen befinden sich in großen Städten, einige wenige sind in ländlichen Gegenden eröffnet worden, obwohl sich dies ändert: Es gibt eine wachsende Tendenz, Schulen in ländlichen Gegenden durch Übernahme der Trägerschaft zu erhalten. In vielen Fällen konnten Eltern ländliche Schulen retten, die von der Gemeinde sonst geschlossen worden wären. Dieser Trend wäre ohne das System der Bildungsgutscheine nicht möglich gewesen.

Die Verbreitung von unabhängigen Schulen hat zu einer großen Vielfalt an unterschiedlichen pädagogischen Konzepten geführt. Die unabhängigen Schulen sind typischerweise kleiner als die kommunale Schulen.

Das Wachstum der unabhängigen Schulen hat den kommunalen Schulen nicht geschadet, im Gegenteil: deren Qualität hat sich in Reaktion auf den Wettbewerb um gute pädagogische Konzepte verbessert.

Unabhängige Schulen haben zu einer höheren sozio-ökonomischen Diversität geführt, da nun die Schüler aus ärmeren Gegenden auch Schulen in wohlhabenden Gegenden besuchen können.

Das System der Bildungsgutscheine erfreut sich großer öffentlicher und politischer Akzeptanz.

Verglichen mit kommunalen Schulen, haben unabhängige Schulen mehr Kinder mit Migrationshintergrund. Unabhängige Schulen unterrichten auch einen höheren Anteil an Kindern mit besonderen Bedürfnissen als kommunale Schulen.

¹ Vergleiche Tiger, K.: Sweden's School Voucher Program – Choice and competition improve all schools, public and private. <http://www.fcpp.org/images/publications/FB034Swedish%20school%20vouchers.pdf> (abgerufen am 4.3.2011)

² Vor 1992 waren in Schweden nahezu alle Schulen in kommunaler (staatlicher) Trägerschaft. Weniger als 1% der Schüler besuchten Schulen in freier Trägerschaft, die nur in wenigen Fällen staatliche Zuschüsse erhielten.

³ Die schwedischen Regierungen haben die Höhe des Bildungsgutscheines zweimal geändert: begonnen bei 85% wurde sie einmal auf 75% reduziert und dann, 1997, erhöht auf nahezu 100% der Ausgaben pro Schüler an einer kommunalen Schule.

Einheitlichkeit und Anschlussfähigkeit

Ist nicht die Einheitlichkeit von Schulabschlüssen unerlässlich?

Die Notwendigkeit der Einheitlichkeit von Schulabschlüssen wird oft wie folgt begründet: Da über die Schulabschlüsse weitere Bildungschancen verteilt würden, es also um einen Wettbewerb ginge, müsse man aus Gerechtigkeitsgründen für eine Einheitlichkeit und eine quantitative Vergleichbarkeit der Schulabschlüsse sorgen.

Wenn es aber bei Bildung um Gerechtigkeit geht, sollte die Frage lauten: Wie wird eine Schule jedem einzelnen Kind mit seinen individuellen Entwicklungsmöglichkeiten gerecht? Und der Wettbewerb sollte nicht zwischen den Schülern stattfinden, sondern auf einer anderen Ebene: Es sollte ein Wettbewerb um die besten pädagogischen Konzepte sein, mit dem Ziel, jedem einzelnen Schüler und jeder einzelnen Schülerin, egal, aus welchem Hintergrund er oder sie kommt, gerecht zu werden. Hierfür müssen von den Schulen neue Qualitätskriterien erforscht und entwickelt werden.

Die Vergleichbarkeit von Schulen sollte sich nicht allein auf die Inhalte des Schulstoffes beziehen, sondern vor allem auf die Lernbedingungen, die die einzelnen Schulen anbieten, um allen Kindern mit ihren kreativen Fähigkeiten gerecht zu werden.

Was passiert, wenn Schüler die Schule wechseln oder Familien in ein anderes Bundesland umziehen?

Schon jetzt sind die Unterschiede zwischen einer Berliner und einer Bayrischen Schule immens – trotz Absprachen der Kultusminister. Das Dogma der Einheitlichkeit und quantitativen Vergleichbarkeit führt nicht dazu, dass der Unterricht in den verschiedenen Bundesländern und Schulen tatsächlich einheitlich ist – es nährt jedoch die Erwartung, dass er einheitlich sei.

Wenn Schulen generell so ausgerichtet wären, dass sie den Schülern individuell gerecht zu werden versuchen, könnte jeder Schüler sicher sein, dass die Lehrkräfte an der neuen Schule sich mit ihm auseinandersetzen und ihm helfen werden.

Die Anschlussfähigkeit von Schulen sollte sich also nicht ausschließlich auf die Inhalte des Schulstoffes beziehen, sondern auf die Fähigkeit der Schulen, allen Kindern individuell gerecht zu werden.

Wie sieht es aus mit der Zugangsberechtigung zu weiterführender Bildung?

Die Tatsache, dass Studierende für die meisten Studiengänge nach Abiturdurchschnittsnote oder Wartesemester ausgewählt werden, ist ein großer Missetzung. Erfahrungen, Interessen und Fähigkeiten auf einem bestimmten Gebiet spielen kaum eine Rolle. Dabei sagt ein Abitur mit 1,0 in den Leistungskursen Physik und Chemie nichts über die Studierfähigkeit eines Abiturienten für das Fach Politikwissenschaften aus. Trotzdem hat er bei der Zulassung Vorrang gegenüber einem Bewerber mit einem schlechteren Durchschnitt, der jedoch schon politisch erfahren, brennend interessiert und lernwillig ist. Um eine gerechtere Zulassung zu Hochschulen auch unter Berücksichtigung anderer Schulabschlüsse zu verwirklichen, sollten die Hochschulen mehr Studenten unabhängig vom Abitur aufnehmen können – etwa durch einen Eignungstest, ein Probejahr oder die Anerkennung anderer Schulabschlüsse.

Wie können sich Eltern bei der Auswahl der Schule informieren?

Für den Großteil der Elternhäuser sind bei der Schulwahl nicht die Vergleichstests ausschlaggebend, sondern persönliche Empfehlungen, die ein besseres Bild der Schule liefern als das quantitative Erfüllen bestimmter Bildungsstandards.

Es könnte Aufgabe der Politik sein, anzuregen, dass klare, übersichtliche, alle Schulformen umfassende qualitative Informationen ausgearbeitet und bereitgestellt werden, um den Eltern zu helfen, aus der Vielfalt von Schulformen die für ihr Kind geeignetste auszuwählen.

Freiheit und Autonomie staatlicher Schulen

„Schon jetzt gewähren die Rahmenlehrpläne große inhaltliche Spielräume“

Zwar sind in den staatlich vorgegebenen Rahmenlehrplänen Zielkompetenzen festgeschrieben, jedoch stehen dort auch noch "inhaltsbezogene Standards", was der Idee der Zielkompetenzen widerspricht: Zur Erreichung einer Kompetenz wie das "schlüssige (auch mehrschrittige) Begründen von vermuteten Zusammenhängen"¹ sollte es keine inhaltlichen Vorgaben geben, da zum Erlernen einer Kompetenz der behandelte Inhalt zweitrangig ist. Stattdessen jedoch sind weiter hinten im Rahmenlehrplan die zu behandelnden Inhalte bis ins kleinste Detail aufgelistet, wie etwa das Beherrschen der "Produktregel für lineare innere Funktionen" und die "Nullstellenbestimmung durch Intervallhalbierung".² Zusätzlich zum Rahmenlehrplan bestimmt auch die zentrale Schwerpunktsetzung für das schriftliche Abitur in zentralen Prüfungsfächern die zu behandelnden Inhalte. Für das Fach Deutsch beispielsweise wird im Zweijahresrhythmus die für das Zentralabitur relevante Lektüre festgelegt, womit diese Lektüre automatisch zur Pflichtlektüre in der Oberstufe wird – unabhängig von den Interessen und Neigungen der Schüler und Lehrer.

Auf dem Weg zu einer wahren Orientierung an Kompetenzen sollte also das Festhalten an staatlich vorgegebenen Inhalten beendet werden. Die Schulen können selbst viel besser aus der pädagogischen Praxis heraus die Inhalte ihrer Arbeit bestimmen.

„Staatliche Schulen verfügen doch bereits über eine Budgethoheit“

Über einen Teil des Gesamtbudgets einer Schule verfügt die Senatsverwaltung, über einen zweiten Teil verfügt die Bezirksverwaltung und über einen dritten Teil verfügt die Schule selbst. Dieser dritte Teil ist in unterschiedliche Töpfe unterteilt. Die Schulen können nur innerhalb eines Topfes über das Geld frei verfügen. Umschichtungen zwischen verschiedenen Töpfen müssen beantragt und bewilligt werden. Und Umschichtungen zwischen den Senatsmitteln und den Bezirksmitteln sind überhaupt nicht möglich. So können die staatlichen Schulen z.B. das bei Sachmitteln eingesparte Geld nicht verwenden, um eine zusätzliche Personalkraft einzustellen. Es ist staatlichen Schulen nicht einmal möglich, selbst ihren Strom- oder Telekommunikationsanbieter zu wählen, um Kosten zu sparen oder auf Nachhaltigkeit zu setzen. Staatliche Schulen unterliegen also nach wie vor einer sehr eingeschränkten Budgethoheit.

Einbindung von Schulen in freier Trägerschaft

Würden sich die Schulen in freier Trägerschaft einordnen lassen bei der Versorgung der Öffentlichkeit mit Bildungsangeboten?

Wenn Schulen in freier Trägerschaft gleichberechtigt finanziert werden, darf von ihnen auch erwartet werden, dass sie sich an der öffentlichen Aufgabe beteiligen, Bildung für alle Kinder zu gewährleisten. Wenn sie dies in besonderem Maße tun, z.B. in sozialen Brennpunkten mit erhöhtem Arbeitsaufwand, sollen sie – genauso wie die staatlichen Schulen – entsprechend mehr finanzielle Mittel bekommen.

Segregation, Selektivität

Wenden sich die Schulen in freier Trägerschaft an Privilegierte?

Den Schulen in freier Trägerschaft wird hin und wieder vorgeworfen, sie wendeten sich lediglich an eine privilegierte Bevölkerungsschicht und seien deshalb elitär.

Die unzureichende Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft befördert eine soziale Selektion. Dies kann man schlecht den freien Trägern zum Vorwurf zu machen, denn ihnen werden durch politische Entscheidungen finanzielle Rahmenbedingungen auferlegt, die erst zu diesen aussondernden Verhältnissen führen.

Wer eine Selektion nach den Einkommensverhältnissen der Eltern vermeiden möchte, muss die Rahmenbedingungen ändern und die Schulen in freier Trägerschaft gleichberechtigt finanzieren.

Haben Schulen in freier Trägerschaft auch unabhängig vom Schulgeld eine selektive Wirkung?

Die größte selektive Wirkung im deutschen Schulsystem geht nicht von der Art der Trägerschaft einer Schule aus, sondern von der Gliederung der Sekundarstufe in unterschiedliche Schulformen.

In einer von der Friedrich-Ebert-Stiftung herausgegebenen Studie heißt es: „Für die Entstehung selektionsbedingter leistungsrelevanter Lernmilieus ist die Schulform von überragender Bedeutung (...); der Trägerschaft/Rechtsform kommt demgegenüber – zumindest bei den privaten Bildungseinrichtungen mit Ersatzschulstatus – eine untergeordnete Bedeutung zu.“ Die Trägerschaft einer Schule hat lediglich „einen moderaten zusätzlichen Selektionseffekt.“³

In einer Studie zur Umstellung des schwedischen Schulsystems wurde untersucht, wie groß die selektive Wirkung von Schulen in freier Trägerschaft ist, wenn sie ohne Schulgeld zugänglich sind. Offenbar findet keine Selektion der Schülerschaft nach den Einkommensverhältnissen der Eltern statt und auch nicht bezüglich der Schüler, die in erster Generation aus anderen Ländern eingewandert sind. Staatliche Schulen verlieren allerdings in geringem Maße Schüler, deren Eltern über eine hohe Bildung verfügen und Schüler aus der zweiten Einwanderergeneration.⁴

Können wir davon ausgehen, dass alle Schüler von einem vielfältigen Schulangebot profitieren würden?

Eine Studie über die Effekte der Umstellung des schwedischen Schulwesens kommt zu dem Ergebnis, dass eine höhere Verbreitung von „privaten“ Schulen zu einem allgemeinen Anstieg der schulischen Leistungen führt. Der Grad der positiven Auswirkungen auf die einzelnen Schüler ist zwar je nach sozioökonomischem Status und Migrationshintergrund unterschiedlich, doch keine Gruppe wird durch einen größeren Anteil an Schulen in Freier Trägerschaft schlechtergestellt.⁵

Laut einer anderen Studie lassen sich selbst für die schwächsten Schüler keine negativen Effekte feststellen, im Gegenteil: Es gibt Hinweise darauf, dass auch sie von einer vielfältigeren Auswahl an Schulen profitieren.⁶

Werden staatliche Schulen durch eine gleichberechtigte Finanzierung benachteiligt?

Eine gleichberechtigte Finanzierung aller Schulen unabhängig von ihrer Trägerschaft wird manchmal mit dem Argument abgelehnt, dass dann mehr Schüler eine Schule in freier

Trägerschaft besuchen würden. Vor allem Schüler aus einer bildungsbewussten Bevölkerungsschicht würden auf Schulen in freier Trägerschaft wechseln. Die staatlichen Schulen würden dann zu einem noch größeren Anteil als bisher von Schülern aus bildungsfernen Bevölkerungsschichten besucht, sie verkämen zu sogenannten „Restschulen“.

Die Erfahrungen in anderen europäischen Ländern widersprechen allerdings der Befürchtung, die staatlichen Schulen würden bei einer gleichberechtigten Finanzierung ins Hintertreffen geraten.

Eine im Auftrag der schwedischen Regierung angefertigte Studie kommt zu dem Ergebnis

„dass es keine Anhaltspunkte für die Behauptung gibt, die Verbreitung unabhängiger Schulen sei schädlich für die kommunalen Schulen. Diese Ergebnisse gelten unabhängig davon, wie die Leistung der Schüler gemessen oder welche statistische Methode angewandt wird. Die Ergebnisse gelten auch, wenn man die schwächsten Schüler in kommunalen Schulen betrachtet. Vielmehr stellt sich heraus, dass die Schüler kommunaler Schulen vom erhöhten Wettbewerb mit den unabhängigen Schulen profitieren. Der Wettbewerb mit den unabhängigen Schulen hat die kommunalen Schulen dazu bewogen, ihren Ressourceneinsatz zu verbessern und das hat wiederum den Bildungsstandard erhöht.“⁷

Und weiter:

„Die Behauptung, unabhängige Schulen seien schädlich für die kommunalen Schulen wird durch die Daten nicht bestätigt. Vielmehr gibt es erstaunlich deutliche Belege, welche die Behauptung stützen, dass kommunale Schulen sich verbessern, je mehr Schüler unabhängige Schulen besuchen. Die Schüler kommunaler Schulen profitieren von der Tatsache, dass mehr Schüler unabhängige Schulen besuchen.“⁸

Wartefrist

Die Wartefrist in Berlin

Innerhalb der sogenannten Wartefrist, bekommen neugegründete Schulen keinerlei staatliche Gelder. Sie müssen sich in dieser Zeit komplett selbst finanzieren. Die rechtlich mögliche Ausnahme („nach Maßgabe des Haushalts“) ist bis dato nie gewährt worden.⁹

Eine Sonderregelung gilt allerdings für bereits etablierte Träger. Eine neue Schule wird mit einem um 15% gekürzten Satz¹⁰ von Anfang an finanziert, wenn der Schulträger bereits andere staatlich anerkannte Schulen derselben Schulart betreibt. Benachteiligt werden dadurch insbesondere die kleinen Träger, also gerade jene Initiativen, die aus der Mitte der Zivilgesellschaft heraus aktiv werden, um innovative Bildungsangebote zu machen.

Wartefristen in anderen Bundesländern

Die Wartefrist ist in Berlin besonders lang, sie beträgt mindestens 3 Jahre, bei Grundschulen sind es sogar 5 Jahre. In anderen Bundesländern ist die Wartefrist deutlich kürzer – in Bayern und Brandenburg beträgt sie 2 Jahre, Bayern gewährt innerhalb der Wartefrist bereits Personalkostenzuschüsse in Höhe von 75%. Hamburg erstattet einen Teil der entgangenen Finanzierung nach Ablauf der Wartefrist und in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Sachsen-Anhalt gibt es überhaupt keine Wartefrist.

Im Vergleich zu allen anderen Bundesländern steht das Land Berlin mit seiner Regelung der Wartefrist mit Abstand am schlechtesten da (vergleiche dazu die beigefügte Übersicht).

Ist die Wartefrist ein sinnvolles Instrument der Überprüfung, ob ein Träger in der Lage ist, eine Schule zu betreiben?

Jede Schulneugründung durchläuft ein Genehmigungsverfahren. Die Genehmigungsvoraussetzungen müssen von neuen Schulträgern genauso erfüllt werden, wie von bereits etablierten Trägern und bestehenden Schulen. Insbesondere wird vor der Genehmigung geprüft, ob der Träger nach allem Ermessen in der Lage ist, die Schule über längere Zeit zu betreiben. Dies wird anhand vorzulegender Finanzierungspläne, Unterrichtsgenehmigungen, der Konzeption der Schule und der Satzung des Trägers beurteilt. Der Sinn der Nichtfinanzierung in der Wartefrist ist angesichts dieser umfassenden Qualitätsprüfung nicht ersichtlich.

Die Wartefrist ist ein Sparmodell und behindert Innovation!

Sollte eine Schule in der Wartefrist tatsächlich den Betrieb einstellen, müssten die Schüler auf eine staatliche bzw. bereits finanzierte Schule wechseln. Dabei würde der Haushalt sofort mit den entsprechenden Schüler-Kosten belastet werden. Die Wartefrist erweist sich somit als ein Sparmodell des Senats.

Die Wartefrist schreckt Gründer ab, innovative pädagogische Modelle in die Praxis umzusetzen. Sie schützt die staatlichen Schulen vor Konkurrenz.

Kosten einer Umstellung

Was würde die Abschaffung der Wartefrist kosten?

Eine quantitative Abschätzung ergibt, dass bei einer Abschaffung der Wartefrist die anfallenden Kosten kaum ins Gewicht fallen würden. In Berlin besuchen etwa 7,0% aller Schüler eine Schule in freier Trägerschaft (23.100 im Jahr 2007)¹¹. Davon nehmen Schulen in der Wartefrist einen geringen Bruchteil ein. Selbst wenn Schulgründungen nach einer Änderung der Wartefrist-Regelung häufiger genehmigt werden würden, kann das Kostenargument nicht als Begründung für die Ungleichbehandlung dienen.¹²

Wieviel würde eine gleichberechtigte Vollkostenfinanzierung kurzfristig kosten?

Zurzeit werden für Schulen in freier Trägerschaft in Berlin etwa 147 Mio. Euro pro Jahr ausgegeben. Etwa 27 Mio. Euro davon gehen an Berufsschulen. Für allgemeinbildende Schulen werden folglich ca. 120 Mio ausgegeben. Ausgehend von der Annahme, dass davon etwa 65% der Kosten gedeckt werden, müssten für eine Vollfinanzierung 35% dazukommen. Das entspricht einer Größenordnung von etwa 65 Mio. Euro pro Jahr.

Wie würden sich nach einer Umstellung auf eine gleichberechtigte Vollkostenfinanzierung die Kosten langfristig weiterentwickeln?

Die langfristige Kostenentwicklung nach einer Umstellung auf eine gleichberechtigte Vollkostenfinanzierung abzuschätzen ist nicht einfach. Es gibt mehrere Effekte, die teils zu einer Kostenreduzierung, teils zu einer Kostenerhöhung führen.

Auf der einen Seite wird durch eine gleichberechtigte Finanzierung und eine höhere Autonomie der Einzelschule ein Wettbewerb stimuliert, der zu einem effizienteren Ressourceneinsatz führt und somit kostenreduzierend wirkt. Auf der anderen Seite kann eine gleichberechtigte Finanzierung die Gründung von kleinen Schulen befördern und zu einer Umverteilung der Gesamtschülerschaft auf insgesamt mehr Schulen führen, was möglicherweise eine Erhöhung der Fixkosten zur Folge hätte.

Studien aus Schweden, welche diese Kostenentwicklung abzuschätzen versucht haben, kommen zu dem Ergebnis, dass mit einer moderaten Erhöhung der Kosten pro Schüler zu rechnen ist.¹³

Neben den absoluten Kosten ist allerdings vor allem das Verhältnis von Kosten zu „Output“ interessant, also die „Produktivität“ eines Schulsystems. Salopp formuliert: Wieviel „Verbesserung der Schulsystems“ erhält man für welchen „Preis“?

Hier kommen Studien aus Schweden zu dem Ergebnis, dass sich die „Produktivität“ bei einer gleichberechtigten Vollkostenfinanzierung erhöht, dass also ein solches Schulsystem pro eingesetztem Euro mehr leistet.¹⁴

Eine dieser Studien hat eine quantitative Abschätzung dieses Effektes versucht und kommt zu dem Ergebnis, dass ein von null auf zehn Prozent ansteigender Anteil von Schülern, die eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, denselben Effekt hat, wie eine Erhöhung der Bildungsinvestitionen um 25 – 50%.¹⁵

Anmerkungen

¹ Rahmenlehrplan für die gymnasiale Oberstufe in Berlin, Mathematik, S. 10

² a.a.O., S. 38

³ Weiß, M.: Privatschulen in Deutschland. Bereicherung oder Gefährdung des öffentlichen Schulwesens?, Schriftenreihe des Netzwerk Bildung, herausgegeben von der Friedrich-Ebert-Stiftung, S. 8 u. S. 46

⁴ Böhlmark, A., Lindahl, M.: The Impact of School Choice on Pupil Achievement, Segregation and Costs: Swedish Evidence, S. 41

⁵ „We do find some evidence of differential effects across sub-groups defined by socioeconomic characteristics and immigrant status, but no group is found to loose from a higher private school share.“ aus Böhlmark, A., Lindahl, M.: The Impact of School Choice on Pupil Achievement, Segregation and Costs: Swedish Evidence, S. 41

⁶ „Thus, there is no evidence that a greater proportion of students in independent schools would have negative consequences for the weakest students – i.e. those who have less chance of obtaining pass grades. On the contrary, there is some evidence to suggest that also these students would benefit.“ aus: Competition and the Quality of Municipal Schools. Executive Summary. (Konkurrens bildar skola - en ESO-rapport om friskolornas betydelse för de kommunala skolorna) kurz: ESO-rapport, S. 122, <http://www.regeringen.se/sb/d/108/a/36283> (Abgerufen am 4.3.2011)

⁷ Aus dem Englischen frei übersetzt. Original: „The main conclusion of the report is that there is no evidence to support the claim that the establishment of independent schools is detrimental to municipal schools. The result holds regardless of how student performance is measured or of which statistical method is employed. This is true also when studying the weakest students in municipal schools. Rather, we find that students in municipal schools benefit from increased competition from independent schools. Competition from independent schools has thus led municipal schools to improve the way in which they utilise their resources and, as a result, has raised the standard of education.“, ESO-rapport, S. 114

⁸ Aus dem Englischen frei übersetzt. Original: „The claim that independent schools are detrimental to municipal schools is not supported by the data. Rather, there is surprisingly strong evidence to support the claim that municipal schools improve as more students attend independent establishments. It appears that competition between independent schools and municipal schools is healthy. Students attending municipal schools benefit from the fact that more students attend independent schools.“, a.a.O., S. 121

⁹ Antwort des Senats auf eine kleine Anfrage des Abgeordneten Herrn Sascha Steuer (CDU) vom 3. März 2011

¹⁰ Der um 15% gekürzte Satz bezieht sich auf die ohnehin schon unzureichende Regelfinanzierung von lediglich 92% der vergleichbaren Personalkosten.

¹¹ http://www.statistik-berlin-brandenburg.de/Publikationen/Stat_Berichte/2009/SB_BI-1_j01-07_BE.pdf (Abgerufen am 4.3.2011)

¹² Vergleiche auch die Antwort des Senats auf eine kleine Anfrage des Abgeordneten Herrn Sascha Steuer (CDU) vom 3. März 2011

¹³ Böhlmark, A., Lindahl, M.: The Impact of School Choice on Pupil Achievement, Segregation and Costs: Swedish Evidence, S.38 ff.

¹⁴ „Comparing the achievement and cost results, we find that an increase in the private school share by 10 percentage points would generate 1 percentile rank points higher achievement on average and 2 percent higher school costs. Compared with most estimates of resource effects in the literature, this seems like a very high return to an additional SEK (or dollar) spent.“ aus Böhlmark, A., Lindahl, M.: The Impact of School Choice on Pupil Achievement, Segregation and Costs: Swedish Evidence, S. 40

¹⁵ „In our hypothetical example, an increase in the proportion of independent schools from zero to ten per cent would be equivalent to increasing resource input by 25 - 50 per cent.“, aus: ESO-rapport., S. 122

Auszug¹ aus
Übersicht über die Finanzierung der Privatschulen
in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland
Zusammenstellung des Sekretariates der Kultusministerkonferenz
 (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.03.2004 i.d.F. vom 22.06.2006)

Bundesland	Wartefrist	Besonderheiten
Baden-Württemberg	3 Jahre	Ausnahme: wenn durch den Betrieb der Schule die Einrichtung einer entsprechenden öffentlichen Schule nicht erforderlich ist (§ 17 Abs. 4 Satz 2 PSchG)
Bayern	2 Jahre	Vor Ablauf der zwei Jahre werden 75 % des Personalaufwands gewährt (Art. 31 Abs. 3 BaySchFG). Der notwendige Sachaufwand wird erst ersetzt, wenn die Schule mindestens zwei Jahre ohne wesentliche schulaufsichtliche Beanstandungen bestanden hat.
Berlin	3 - 5 Jahre	Abgeschlossene Aufbauphase mindestens drei Jahre (§ 101 Schulgesetz – SchG vom 26.01.2004, geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 23.06.2005) Ohne Wartefrist werden um 15 % gekürzte Zuschüsse gewährt, wenn der Träger im Land Berlin bereits einen Zuschuss für eine ohne wesentliche Beanstandungen geführte anerkannte Ersatzschule erhält. Dauert die Wartefrist länger als drei Jahre, kann nach Maßgabe des Haushalts bereits nach drei Jahren ein Zuschuss bis zu 75 % des für die Schulart vorgesehenen Zuschusses gewährt werden, wenn die Schule ohne wesentliche Beanstandungen arbeitet.
Brandenburg	2 Jahre	Ausnahme bei besonderem öffentlichem Interesse (§124 Abs. 3 BbgSchulG i.V.m. § 1 Abs. 3 Ersatzschulzuschussverordnung - ESZV)
Bremen	3 Jahre	Ausnahme im Rahmen des Haushalts möglich, wenn die Schule zur Ergänzung des Bildungsangebots sinnvoll ist (§ 17 Abs. 1 PrivatschulG).
Hamburg	3 Jahre	Nach Ablauf der Wartefrist wird die Hälfte der währenddessen entgangenen Finanzhilfe in 10 gleichen Jahresraten nachgezahlt. §§ 14, 18 Hamburgisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) Ausnahmen: Träger übernimmt ohne Veränderung eine Ersatzschule, für die bereits Finanzhilfe gewährt wurde; Träger führt bereits eine Ersatzschule, für die er Finanzhilfe erhält; die Einrichtung einer entsprechenden staatlichen Schule wird verzichtbar; eine Sonderschule wird genehmigt (§ 14 Abs. 3 HmbSfTG).
Hessen	3 Jahre	§ 1 Ersatzschulfinanzierungsgesetz (EschFG)
Mecklenburg-Vorpommern	3 Jahre	§ 127 Schulgesetz (SchulG M-V)
Niedersachsen	3 Jahre	Ausnahmen für Ersatzschulträger, die ihr Angebot lediglich erweitern (§ 149 Abs. 2 NSchG); vor Ablauf der Wartefrist können Zuwendungen nach Maßgabe des Landeshaushaltes gewährt werden (§ 151 Abs. 1 NSchG)
Nordrhein-Westfalen	keine	

¹ Vollständiges Dokument:
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2006/2006_06_22-Uebersicht-Privatschulfinanzierung.pdf

Rheinland-Pfalz	keine	
Saarland	keine	
Sachsen	4 Jahre	Von der Einhaltung der Wartefrist wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel abgesehen, wenn in Folge des Betriebs der Ersatzschule die Einrichtung oder Fortführung der entsprechenden dauerhaft bestandsfähigen öffentlichen Schule nicht erfolgt. (§ 14 Abs. 2 Satz 6 SächsFrTrSchG)
Sachsen-Anhalt	keine	
Schleswig-Holstein	3 Jahre	Abweichend von diesen Voraussetzungen kann das Land im Einzelfall Zuschüsse nach Maßgabe des Haushalts gewähren. § 60 SchulG
Thüringen	3 Jahre	Ausnahmen (§ 15 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 5 ThürSchfTG): 1. Ersatzschule erspart staatliche Schule; 2. Schulträger betreibt bereits (vorläufig) genehmigte Ersatzschule mit derselben Schulart, derselben Schulform und demselben Bildungsgang in Thüringen; 3. Schule ist eine Berufs(förder)schule; bei Vorliegen besonderen öffentlichen Interesses und besonderer pädagogischer Ausprägung bei Ersatzschulen die zu allgemeinen und berufsbildenden Abschluss führen, Verkürzung der Wartefrist auf bis zu zwei Jahre möglich.